

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

(nur für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen)

der **Eltex Elektrostatik Gesellschaft mbH**, Blauenstraße 67-69, D-79576 Weil am Rhein

§ 1 - Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen der Eltex bei laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Abweichende Einkaufsbedingungen des Abnehmers verpflichten Eltex nur, wenn sie von Eltex ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 - Angebot

- 2.1 Angebote sind freibleibend, es sei denn sie sind als verbindlich bestätigt.
- 2.2 Proben, Muster sowie sonstige Unterlagen und Angaben - auch aus der Werbung der Eltex, wie Abbildungen, Zeichnungen Maß- und Gewichtsangaben sowie die Bezugnahme auf DIN-Normen, sind nur dann vertragliche Beschaffenheitsmerkmale, wenn Eltex diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Garantien im Rechtssinne bedürfen der ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Erteilung der Eltex. Eltex behält sich vor, Abweichungen im Hinblick auf die ständige Fortentwicklung und Verbesserung ihrer Produkte vorzunehmen.
- 2.3 Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung der Eltex verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 - Kaufpreis / Werklohn

- 3.1 Die Kaufpreise / Werklöhne (nachstehend zusammenfassend „Vergütung“) gelten ab Werk (EXW, ex works, Incoterms 2010) Weil am Rhein ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Die Vergütung gilt nur dann als feste Vergütung, wenn Eltex diese schriftlich bestätigt hat. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Soweit der Abnehmer die für den Transport des Liefergegenstandes verwendete Verpackung nach der Verpackungsordnung an Eltex zurückgibt, trägt der Abnehmer die Kosten des Rücktransports und der Verwertung der verwendeten Verpackung.
- 3.2 Erfolgen Lieferungen und/oder Leistungen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung, ist Eltex berechtigt, bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder Material-, Lohn- und sonstigen Kosten eine neue Vergütung zu berechnen.

§ 4 - Lieferung

- 4.1 Der Beginn der von Eltex angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Weiterhin setzt die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Eltex die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen und Obliegenheiten seitens des Abnehmers voraus. Lieferfristen gelten vorbehaltlich sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass Eltex verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hat. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden der Eltex unmöglich ist.

4.2 Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche Eltex trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Werk der Eltex oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten – zum Beispiel Streik und Aussperrung, Betriebsstörung, behördlicher Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten.

§ 5 - Vorarbeiten, Kauf auf Probe

5.1 Vom Abnehmer gewünschte Empfehlungen, Zeichnungen, Skizzen, Versuche oder sonstige Nebenleistungen werden unverbindlich durchgeführt. Soweit sie das Maß übersteigen, das nach den Umständen ohne Vergütung zu leisten ist, erfolgen sie im Fall einer Bestellung kostenlos, in anderen Fällen werden sie dem Interessenten zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

5.2 Soweit Eltex Waren auf Probe liefert, werden diese ab Werk (EXW, Incoterms 2010) Weil am Rhein bereitgestellt und von dem Abnehmer frei Haus (delivered duty paid, DDP, Incoterms 2010) Weil am Rhein zurück gegeben, sofern der Abnehmer sich entschließt, die Ware nicht zu kaufen.

5.3 Ist keine Billigungsfrist extra vereinbart, so beträgt sie einen Monat ab Gefahrübergang.

5.4 Eltex bleibt vorbehalten, bei mehr als gewöhnlicher Abnutzung eine Nutzungsentschädigung sowie eine angemessene Verwaltungsgebühr in Rechnung zu stellen, wenn der Abnehmer die Ware zurückgibt.

5.5 Der Abnehmer wird die auf Probe gelieferten Waren jederzeit gesondert von seinen sonstigen Aktiva aufbewahren beziehungsweise als Eigentum der Eltex kennzeichnen. § 7.8 gilt entsprechend. Im Falle der Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen ausländischen Verfahrens, bei dem der Abnehmer die Verfügungsmacht über sein Vermögen verliert, sind die auf Probe gelieferten Waren unverzüglich zurück zu geben.

§ 6 - Gefahrtragung

6.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk (EXW, ex works, Incoterms 2010) Weil am Rhein. Die Gefahr geht jedoch auch bei frachtfreier Lieferung mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Abnehmer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Eltex noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versendung, die Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

6.2 Auf schriftliches Verlangen des Abnehmers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Versicherung ist Sache des Abnehmers.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung der Vergütung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand noch entstehenden Forderungen sowie aller zukünftig entstehenden Forderungen durch den Abnehmer als Vorbehaltsware Eigentum der Eltex. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung beziehungsweise die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist Eltex zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Abnehmer zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.2 Wird Vorbehaltsware vom Abnehmer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Eltex, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Eltex. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Eltex gehörenden Ware erwirbt Eltex Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- 7.3 Erwirbt der Abnehmer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an Eltex Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Abnehmer hat in diesem Falle die im Eigentum oder Miteigentum der Eltex stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 7.4 Wird Vorbehaltsware von dem Abnehmer allein oder zusammen mit nicht der Eltex gehörenden Ware veräußert, so tritt der Abnehmer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Eltex nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Eltex zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Eltex steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der Eltex am Miteigentum entspricht.
- 7.5 Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim Abnehmer eingehende Wechsel werden hiermit an Eltex abgetreten. Der Abnehmer verwahrt die Papiere für Eltex.
- 7.6 Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von §§ 7.2, 7.3 und 7.4 auf Eltex tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Abnehmer nicht berechtigt.
- 7.7 Eltex ermächtigt den Abnehmer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß §§ 7.2 bis 7.4 abgetretenen Forderungen. Eltex wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Abnehmer seiner Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der Eltex hat der Abnehmer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eltex ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

- 7.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware beziehungsweise in die abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer die Eltex unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Abnehmers.
- 7.9 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen ausländischen Verfahrens, bei dem der Abnehmer die Verfügungsmacht über sein Vermögen verliert, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 7.10 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist Eltex insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der Eltex aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Abnehmer über.
- 7.11 Falls Eltex nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von dem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist Eltex berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu der vereinbarten Vergütung.
- 7.12 Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- 7.13 Die vorstehenden §§ 7.1 bis 7.12 gelten immer bei Lieferungen in Deutschland. Bei Lieferungen ins Ausland gelten sie nur soweit, wie nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen des Empfängerlandes entgegenstehen. Soweit zur Begründung eines Eigentumsvorbehalts entsprechend den vorstehenden §§ 7.1 bis 7.12 oder zu dessen Durchsetzung gegenüber Dritten nach Ortsrecht eine Registereintragung oder sonstige Handlungen erforderlich ist, wird der Abnehmer auf Aufforderung der Eltex hin hierbei im erforderlichen Umfang mitwirken.

§ 8 - Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle der Eltex zahlbar.
- 8.2 Montagearbeiten, Lohnarbeiten, Reparaturen und sonstige Leistungen sind grundsätzlich ohne Abzug zahlbar.
- 8.3 Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf bei Wechseln der vorheriger Zustimmung der Eltex. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 8.4 Zahlungsverzug oder das Bekanntwerden von solchen Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Eltex zur Folge. Darüber hinaus ist Eltex berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen, alle offenenstehenden (auch gestundeten) Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommene Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder

Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Abnehmer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Abnehmers zurückzuholen.

8.5 Bei Zahlungsverzug sind die ausstehenden Beträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen. Eltex bleibt es jedoch unbenommen, unabhängig hiervon einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

§ 9 - Gewährleistung

9.1 Der Abnehmer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel und darauf zu überprüfen, ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde.

9.2 Mängelrügen gemäß § 9.1 können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei Eltex zugehend geltend gemacht werden.

9.3 Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nach § 9.1 nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge innerhalb der 12-monatigen Gewährleistungsfrist bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.

9.4 Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität, Farbe und so weiter berechtigen nicht zu Beanstandungen. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Produkte der Eltex gilt grundsätzlich nur deren Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerung, Anpreisungen oder Werbungen betreffend die Produkte stellen hingegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, stellt jedoch keine Garantiezusage dar.

9.5 Ist die Mängelrüge begründet und fristgemäß vorgebracht, so hat Eltex das Recht nach ihrer Wahl zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Beseitigung des Rechtsmangels (Nacherfüllung) innerhalb angemessener Frist. Bei einem Fehlschlagen dieser Bemühungen, oder wenn diese unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, hat der Abnehmer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

9.6 Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Abnehmer lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu.

9.7 Durch etwa von dem Abnehmer oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

9.8 Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung infolge Alterung und/oder Verschleiß (z.B. von Ketten, Lagern, etc.), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere durch Unterlassen der erforderlichen regelmäßigen Reinigung beziehungsweise Wartung oder durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe durch die Abnehmer, mangelhafte bauliche Vorleistungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf das Verschulden der Eltex zurückzuführen sind.

- 9.9 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Eltex - soweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Hinsichtlich dieser Kosten werden sich der Abnehmer und Eltex abstimmen. Im Übrigen trägt der Abnehmer die Kosten.
- 9.10 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 9.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt für alle vorstehend geregelten Ansprüche, soweit kein Anspruch aus Delikthaftung geltend gemacht wird; für letzteren gilt die gesetzliche Verjährungsregel.

§ 10 - Haftung

10.1 Eltex haftet, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, nur bei:

- Vorsatz;
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- grober Fahrlässigkeit der Unternehmensorgane oder leitender Angestellter;
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- arglistigen Verschweigens von Mängeln;
- Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen soweit nach dem Produkthaftungsgesetz zu haften ist.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Eltex ebenfalls für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit von Unternehmensorganen und leitenden Angestellten. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Eltex auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.

Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Abnehmers sowie bei ohne Einwilligung von Eltex durchgeführten Modifikationen oder Verwendungen die Haftung für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eltex ist nicht verpflichtet, eventuelle gewerbliche Schutzrechte Dritter zu überprüfen.

§ 11 - Schutzrechte

- 11.1 Eltex behält sich an jeglichem geistigen Eigentum, insbesondere Erfindungen, welches Eltex hervorgebracht hat oder an welchem Eltex berechtigt ist, sämtliche Rechte vor.
- 11.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, gelieferter Software und anderen Unterlagen behält sich Eltex eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der §§ 69a ff. des Urheberrechtsgesetzes bearbeitet werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag an Eltex nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 11.3 Wenn aufgrund einer Schutzrechtsverletzung a) der Abnehmer Produkte und/oder Dienstleistungen nicht mehr verwenden oder von Eltex beziehen kann oder b) Eltex Produkte und/oder Dienstleistungen nicht mehr herstellen und/oder an den Abnehmer liefern kann, kann Eltex nach eigenem Ermessen i) den betreffenden Vertrag ohne Strafe beenden und die Rücknahme der schutzrechtsverletzenden Produkte akzeptieren und alle Zahlungen zurückerstatten, welche der Abnehmer für die zurückgenommenen Produkte geleistet hat; oder ii) für den Abnehmer das Recht erwerben, die vertragsgemäßen Produkte und/oder Dienstleistungen weiterhin zu verwenden oder iii) die vertragsgemäßen Produkte und/oder Dienstleistungen austauschen oder zu modifizieren, so dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind.

§ 12 - Inbetriebnahme, Montagearbeiten

- 12.1 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart ist der Abnehmer für die Inbetriebnahme allein verantwortlich. Soweit der Abnehmer die Unterstützung von Spezialisten der Eltex (Techniker, Ingenieure etc.) wünscht, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Es gelten dann die allgemeinen Montagebedingungen der Eltex.
- 12.2 Auch für sonstige Montagearbeiten gelten ergänzend die allgemeinen Montagebedingungen der Eltex.

§ 13 - Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretung von Ansprüchen

- 13.1 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber fälligen Zahlungen oder die Aufrechnung mit geltend gemachten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 13.2 Der Abnehmer kann Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Eltex nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eltex abtreten.

§ 14 - Verschiedenes

- 14.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Abnehmer Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 14.2 Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Handelsgeschäfte unter Kaufleuten sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.3 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen in Urkunden- und Wechselprozessen, ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, der satzungsmäßige Sitz der Eltex. Eltex ist berechtigt wahlweise auch am Sitz des Abnehmers zu klagen.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.